Kreis Nienburg (Weser)
Gemarkung: Langendamm
Flur 4
Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 (43)

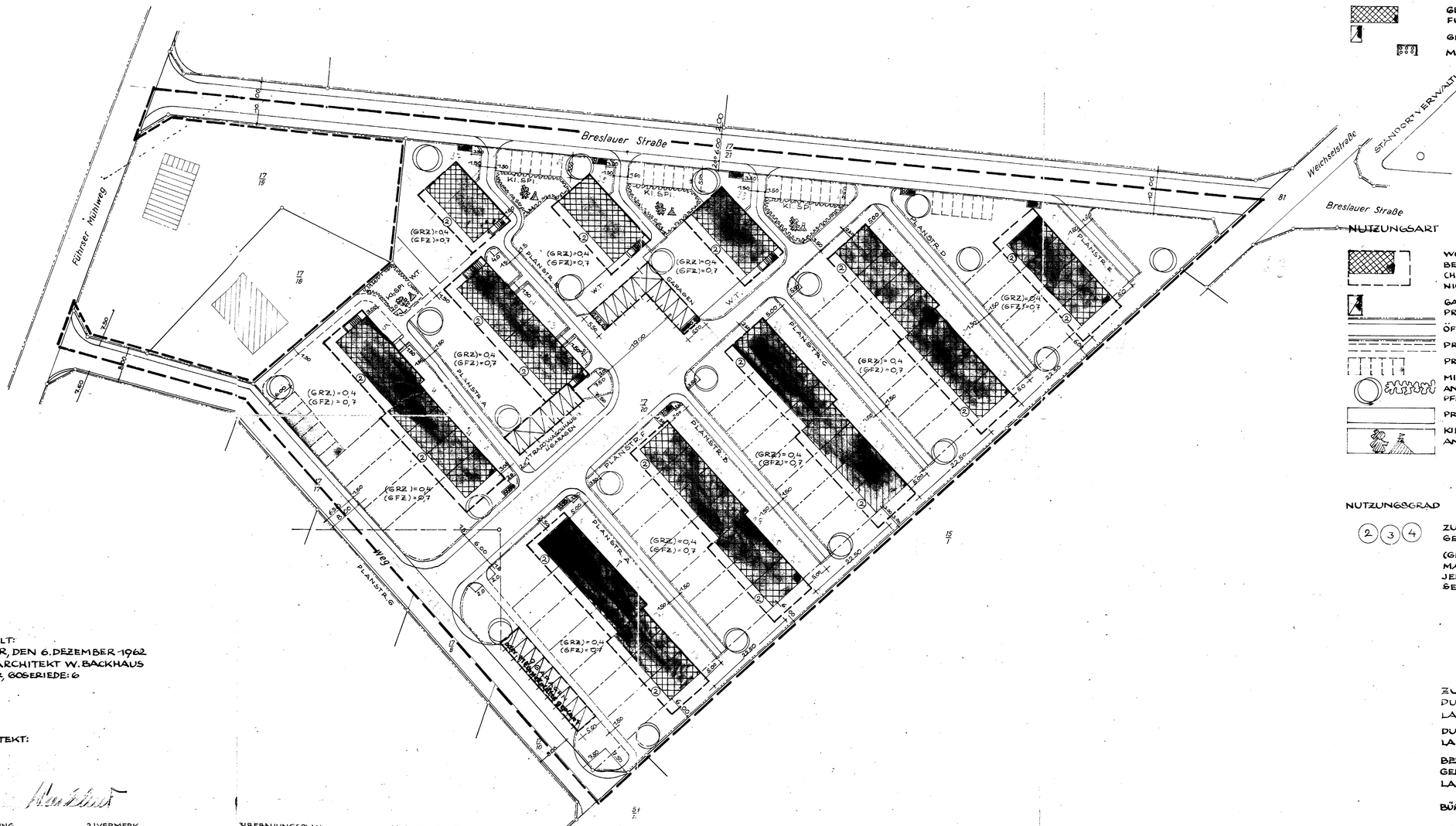

ERLÄUTERUNG

- PLANBEREICHSGRENZE
- BESTEHENDE PARZELLENGRENZEN
- NEUE PARZELLENGRENZEN
- SICHTDREIECKSBEGRENZUNG
- STRASS. U. FLUCHTGRENZE D. ÖFFTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- LAUBBÄUME
- BESTEHENDE GARAGEN
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE WOHNGEBÄUDE IN BAUFLÄCHEN FÜR REINES WOHNGEBIET
- GEPLANTE GARAGEN
- MÜLLEIMERSTÄNDE

NUTZUNGSART

- WOHNBAUTEN (WR) REINES WOHNGEBIET BEBAUUNG NUR INNERHALB DER BAUFLÄCHEN, BAULINIEN + BAUGRENZEN DÜRFEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- GARAGEN. BEI SAMMELGARAGEN DARF NUR PROFILGLEICH ANGEBAUT WERDEN.
- ÖFFENTLICHE STRASSEN + WEGEFLÄCHEN
- PRIVATE WEGFLÄCHEN
- PRIVATE PARKPLÄTZE
- MINDESTPROGRAMM DER VOM BAUTRÄGER ANZUPFLANZENDEN BÄUME UND SCHUTZPFLANZUNGEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- KINDERSPIELPLATZE, VOM BAUTRÄGER ANZULEGEN U. ZU ERHALTEN.

NUTZUNGSGRAD

(2) (3) (4) ZULÄSSIGE UND EINZUHALTENDE GESCHOSSZAHL

(GRZ) = 0,4 + 0,3
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GFZ) = 0,7 + 1,1
JEDOCH NICHT GRÖSSER ALS DIE AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN.

AUFGESTELLT:
HANNOVER, DEN 6. DEZEMBER 1962
DIPL. ING. ARCHITEKT W. BACKHAUS
HANNOVER, BOSERIEDE: 6

DER ARCHITEKT:

1) BESCHEINIGUNG
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER PLAN VERMESSUNGSTECHNISCH EINWANDFREI IST UND DASS SICH DIE EINGETRAGENE PLANUNG EINDEUTIG IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN LÄSST.

NIENBURG/WESER, DEN 9.10.1963

KATASTERAMT:

SIEGEL OB. REG.VERM. RAT

2) VERMERK
DER GEMEINDE LANGENDAMM IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG UNTER DEN MIT BESCHEID DES KATASTERAMTES NIENBURG/WESER VOM 6.5.1963 SCHRIFTLICH ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTATTET WORDEN

NIENBURG/WESER, DEN 9.12.63

KATASTERAMT:

UNTERSCHRIFT

3) BEBAUUNGSPLAN
NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 GEMÄSS RATSBESCHLUSS VOM . . . . . AUSGEARBEITET

LANGENDAMM, DEN

UNTERSCHRIFT

ORTSPLANER

4) BESCHLOSSEN
GEMÄSS § 2 DES BUNDESBAUGESETZES 7.12.61 / 7.12.62

LANGENDAMM, DEN

SIEGEL

UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER

UNTERSCHRIFT GEMEINDEDIREKTOR

5) TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND GEMÄSS § 2 ABS. 5 DES BUNDESBAUGESETZES BEI DER AUFSTELLUNG DES PLANES BETEILIGT WORDEN

LANGENDAMM, DEN 19.7.63

UNTERSCHRIFT GEMEINDEDIREKTOR

6) HAT AUSGELEGEN
GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 30.5.63 BIS 1.7.63

LANGENDAMM, DEN 19.7.63

UNTERSCHRIFT GEMEINDEDIREKTOR

7) BESCHLOSSEN
GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 VOM RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG (GEMEINDE LANGENDAMM)

LANGENDAMM, DEN 19.7.63

UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER

UNTERSCHRIFT GEMEINDEDIREKTOR

8) GENEHMIGT:
GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960

HANNOVER, DEN 15.10.1963

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
H XI NR. 875/63
IM AUFTRAGE

SCHR. REG. BAURAT

9) BEKANNTMACHUNG
DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BBAUG. IST AM 7.11.1963 ERFOLGT.
DER GENEHMIGTE BEB.-PLAN HAT IN DER ZEIT VOM 8.11.1963 BIS 6.11.1963 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

LANGENDAMM, DEN 15.11.63

UNTERSCHRIFT GEMEINDEDIREKTOR

ZUGESTIMMT
DURCH DEN BAUAUSSCHUSS
LANGENDAMM, DEN

DURCH DEN VERWALTUNGSAUSSCHUSS
LANGENDAMM, DEN

BESCHLOSSEN DURCH DEN RAT DER GEMEINDE LANGENDAMM
LANGENDAMM, DEN

BÜRGERMEISTER: GEMEINDEDIREKTOR:

GENEHMIGT:

HAT AUSGELEGEN VOM 8.11.1963 bis 7.12.1963
BEKANNT GEMACHT AM 7.11.1963

DER GEMEINDEDIREKTOR: